

Sicher hoch hinaus

Wartung Werkstatt-Equipment | Kein Werkzeug in der Kfz-Werkstatt ist wichtiger als die Hebebühne. Fällt sie einmal unerwartet aus, bedeutet das Einnahmeverluste. Trotz vieler Vorgaben zur sicheren Bauweise ist die regelmäßige Wartung wichtig.

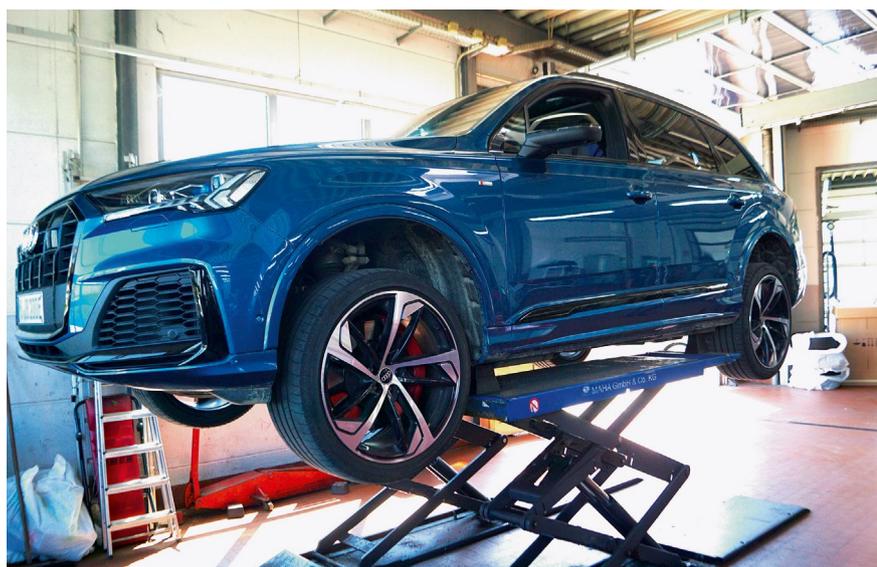


Foto: Marcel Schöch

Beim Hochfahren von hydraulisch betriebenen Hebebühnen ist stets auf die Dichtheit der Hydraulikzylinder zu achten.

Für den technisch einwandfreien Zustand der Werkzeuge einer Werkstatt ist immer der Werkstattbetreiber beziehungsweise Inhaber verantwortlich. Er kann jedoch die Verantwortung an eine „verantwortliche Person“ wie zum Beispiel an eine „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ delegieren. Eine solche Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Peter Steger. Er arbeitet als Berater bei der Firma Leonhard Stangl Fahrzeugbau

in Maisach westlich von München. Er weiß aus vierzigjähriger Berufserfahrung, auf was bei Hebebühnen geachtet werden muss. „Speziell bei Hebebühnen geht die Wartung immer auch mit der Betriebssicherheit einher“, so Steger. „So gelten für alle Arten von Hebebühnen strenge Sicherheitsanforderungen. Diese reichen von periodischen Wartungsarbeiten bis hin zu regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen durch Fachkundige.“

Bei der Sichtprüfung einer Hebebühne kontrollieren Sicherheitsprofis wie Peter Steger besonders die Komponenten, die ein stabiles Anheben des Fahrzeugs gewährleisten. „Hier sehe ich mir die Gummiteiler am Ende der Tragarme genau an“, so Steger. „Sie müssen fest und/oder formschlüssig an den Tragarmen beziehungsweise auf den Schiebeteilen befestigt sein.“ Damit sie ihrer Aufgabe, einen sicheren Formschluss mit der Karosserie herzustellen, nachkom-

men können, dürfen sie nicht beschädigt sein. Defekte Gummiteiler sind umgehend zu wechseln.

Nur Fachleute

Sind die Schiebeteile, auf denen die Gummiauflageteller montiert sind, nicht ausreichend gegen unbeabsichtigtes Abziehen vom Tragarm gesichert oder ist die Befestigung der Tragarme am Hebebühnenkopf, der Schiebemechanismus (Teleskopauszug) beziehungsweise die Lagerung der Tragarme ausgeschlagen, dürfen nur Fachfirmen diese instandsetzen (vgl. EN 1493). „Auch die Standfestigkeit der Hebeanlage, insbesondere die Verschraubungen mit dem Werkstattboden, sind regelmäßig zu kontrollieren“, so Steger. „Zeigen sich Risse im Beton oder Verschraubungen haben sich gelöst, muss die Anlage stillgelegt werden.“ Reparaturen dürfen nur Fachfirmen durchführen.

Beim Antrieb der Hebebühne ist darauf zu achten, dass alle Hub- und Senkbewegungen stoßfrei und ohne Ruckeln ablaufen. Bei hydraulischen Ein- oder Mehr-Stempel-Hebebühnen besteht zudem die Gefahr, dass es zu einer Undich-



Foto: Marcel Schöch

Die Gummiauflageteller müssen in einem einwandfreien Zustand sein.

Kurzfassung

Die Hebebühne ist *das* zentrale Werkzeug in der Werkstatt. Auf dem Zustand der Hebebühne(n) muss daher ein besonderes Augenmerk liegen. Dabei ist auch in Hinblick auf die UVV einiges zu beachten.

tigkeit im hydraulischen System kommt. Dies kann zu einem unbeabsichtigten Absenken unter Last führen. Für Personen, die unter der Bühne arbeiten, besteht dann Lebensgefahr. Bei hydraulischen Hebebühnen sind häufige Kontrollen deshalb besonders wichtig. Hierzu gehört vor allem die regelmäßige Kontrolle des Hydraulikölstandes sowie Alter und Zustand des Hydrauliköls und der Dichtungen.

Jede Hebebühne muss so ausgelegt sein, dass bei einem Defekt des Hebewerkes (d.s. Undichtheit, Bruch des Antriebs) dieses sich aus der gegenwärtigen Position nicht mehr als zehn Zentimeter absenken kann. Die Sicherheitsmechanismen, die ein unbeabsichtigtes Absenken verhindern, müssen daher stets in Bestzustand sein. Im Fehlerfall ist die Hebebühne unverzüglich stillzulegen und der verantwortliche Unternehmer und/oder die Wartungs- beziehungsweise Herstellerfirma umgehend zu benachrichtigen.

Zur einwandfreien Funktion einer Hebebühne gehört es auch, dass die unterschiedlichen Tragwerke bei Mehr-Säulen-, -Scheren oder -Stempel-Hebebühnen sich synchron heben oder senken. Die maximale Toleranz der Höhendifferenz der Angriffspunkte der Tragmittel am Fahrzeug muss kleiner als 50 Millimeter sein. Liegen die Werte darüber, muss die Hebebühne unverzüglich instand gesetzt werden.

Prüfung

Gemäß der Betriebssicherheitsverordnung und den DGUV-Regeln 100-500, Kapitel 2.10 müssen Hebebühnen vor

ihren ersten Inbetriebnahme und danach bei Bedarf (z.B. nach jeder Reparatur), aber längstens in Abständen von einem Jahr durch eine befähigte Person auf ihren betriebssicheren technischen Zustand überprüft werden. Die prüfende Person muss hierzu befähigt sein. Hierzu hat sie mindestens die Qualifikation nachzuweisen, die auch an einen Sachkundigen gestellt wird. Prüffristen und Prüfungsumfang haben sich stets nach den Ergebnissen der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung zu richten. Die Prüfung selbst besteht im Wesentlichen aus einer Sicht- und Funktionsprüfung. Bei der Sichtprüfung wird der Zustand der Bauteile und Einrichtungen auf Vollständigkeit überprüft. Auch die elektrischen Komponenten einer Hebebühne müssen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) von einer Elektrofachkraft oder unter ihrer Aufsicht regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Zu beachten ist auch, dass Änderungen an der Fahrzeughebebühne, wie z. B. das nachträgliche Anbringen eines Achsfreihebers, eine erneute Gefährdungsbeurteilung erfordert. Jedwede Prüfung wird mit der Kontrolle des obligatorischen Prüfbuches auf Vollständigkeit abgeschlossen. Das Prüfbuch ist Nachweis gegenüber Behörden und muss „griffbereit“ für alle Mitarbeiter zugänglich sein.

Dabei gilt: Es liegt in der Verantwortung des Werkstattbetreibers, Prüfungen zu veranlassen und auch die befähigte Person zur Durchführung der jeweiligen Prüfung auszuwählen und zu beauftragen. Dies darf auch ein eigener Mitarbeiter sein, wenn diese als befähigte Person nach der BetrSichV und der TRBS 1203 (Technische Regel für Betriebssicherheit) qualifiziert ist.

Unterweisung

Der Unternehmer ist gemäß Betriebssicherheitsverordnung gesetzlich verpflichtet, seine Beschäftigten, die mit Hebebühnen arbeiten, im sicheren Umgang mit diesen zu unterweisen. Grundvoraussetzung ist zunächst, dass diese mindestens 18 Jahre alt sind. Dies gilt vor allem für Beschäftigte vor ihrem ersten Tätigwerden an der Hebebühne. Sie müssen vom zuständigen Vorgesetzten in die Funktion der Hebebühne und de-

Teil 1 (asp 12)
Hebebühnen

Teil 2 (asp 2)
Bewegliche
Elektrowerkzeuge

Teil 3
Reifenmontage/Wuchten

Teil 4
Pneumatische Werkzeuge/
Druckluftversorgung

ren Schutzeinrichtungen sowie in die richtige Bedienung eingewiesen werden. Danach muss die Unterweisung mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Unterweisung muss alle relevanten Informationen enthalten, die einen sicheren Betrieb gewährleisten. Grundlage hierzu sind vor allem die BG-Richtlinien und die Hersteller-Betriebsanleitung. Nach der Unterweisung muss der Mitarbeiter nachweislich in der Lage sein, Arbeiten an einer Hebebühne selbstständig sicher durchzuführen. Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und abschließend so abzulegen, dass hierauf jederzeit zugegriffen werden kann.

Werkstattbetreiber müssen darüber hinaus, auf Grundlage der vom Hersteller mitgelieferten Betriebsanleitung, eine Betriebsanweisung für den sicheren Betrieb der Fahrzeughebebühne erstellen. Diese ist in der Werkstatt so anzubringen, dass sie allen frei zugänglich ist.

Marcel Schoch |



Die Komponenten der Tragarme müssen in allen Bauteilen spielfrei sein.

Foto: Marcel Schoch



Die Verschraubungen im Werkstattboden sind regelmäßig auf Festigkeit zu prüfen.

Foto: Marcel Schoch